

# RS Vwgh 1994/9/21 93/01/0823

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §19 Abs1 Z2;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

ZustG §8 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0824 93/01/0825

## Rechtssatz

Nach § 8 Abs 1 ZustG hat die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, diese der Behörde "unverzüglich" mitzuteilen, dh ohne unnötigen Aufschub. Im Gegensatz dazu verwendet der Gesetzgeber im § 19 Abs 1 Z 2 AsylG 1991 den Ausdruck "rechtzeitig". Beide Begriffe sind nicht kongruent. Während die Bestimmung des § 8 Abs 1 ZustG ("unverzüglich") einen unmittelbaren zeitlichen Bezug aufweist (ohne Verzug, ohne unnötigen Aufschub), setzt "Rechtzeitigkeit" iSd § 19 Abs 1 Z 2 AsylG 1991 voraus, daß die Behörde durch die Unterlassung der Mitteilung an der Fortsetzung des Verfahrens insoweit gehindert wird, als sie ihre Verpflichtungen aus den vor ihr einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen des AsylG 1991 bzw des AVG, soweit sie die Zuziehung des Asylwerbers erfordern und die für den Abschluß des Verfahrens unerlässlich sind, nicht erfüllen kann. War daher die Abgabestelle iSd § 8 Abs 1 ZustG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bekannt, besteht für eine Anwendung des § 19 Abs 1 Z 2 AsylG 1991 kein Anlaß mehr.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010823.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)